

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

(gem. Verteiler)
LDS - Obere Wasserbehörde
Untere Wasserbehörden

nachrichtlich:
LfULG; BDZ e. V.; SSG;
Prüfinstitute

KKA mit CE-Kennzeichnung ab Oktober 2016
Anlagen: 2

Aufgrund des EuGH-Urteils vom 16. Oktober 2014 zur Bauprodukten-Richtlinie (Rechtssache C-100/13) ist es ab 16. Oktober 2016 unzulässig, an Bauprodukte, für die eine harmonisierte europäische Norm (heN) besteht, zusätzliche nationale unmittelbar-bauproduktbezogene Regelungen zu stellen. Das bedeutet, dass die Bereitstellung eines Bauproduktes auf dem Markt (d. h. dessen Verkauf) nicht (mehr) national reglementiert werden darf. Weiterhin zulässig ist aber dessen Verwendung vor Ort (d. h. dessen Betrieb) durch nationale Regelungen näher zu bestimmen.

I. Bezogen auf Kleinkläranlagen (KKA), für die eine heN existiert – z. Zt. DIN EN 12566 Teile 1, 3, 4, 6 und 7 – gilt folgendes:

1. Sofern diese KKAen eine CE-Kennzeichnung besitzen, dürfen sie frei auf dem deutschen Markt vertrieben werden.

2. Die nationalen wasserrechtlichen Anforderungen

- an die Einleitung von behandeltem Abwasser in ein Gewässer nach § 57 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Anhang 1 Teil C Absatz 1 der Abwasserverordnung (AbwV) sowie
- an die Abwasseranlage nach § 60 Absatz 1 WHG (betreffen Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen) sowie
- sonstige Anforderungen an Einbau, Betrieb und Wartung (geregelt entweder durch Verordnung¹, durch wasserrechtlichen Bescheid oder durch Satzung bzw. Genehmigung²)

betreffen die Verwendung der KKA vor Ort und sind daher weiterhin zulässig und behalten ihre Gültigkeit.

¹ z. B. Kleinkläranlagenverordnung

² Bei indirekt einleitenden KKAen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Claudia Fritzsch

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2417
Telefax +49 351 564-2409

claudia.fritzsch@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-8951.26/3/50

Dresden,
21. November 2016



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente



2016/037009

3. Die **CE-Kennzeichnung ist allerdings keine Bestätigung, dass die wasserrechtlichen Anforderungen** an die Einleitung von behandeltem Abwasser in ein Gewässer nach § 57 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Anhang 1 Teil C Absatz 1 AbwV sowie an die Abwasseranlage nach § 60 Absatz 1 WHG eingehalten werden.

4. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) durch das Deutsche Institut für Bau-technik (DIBt), die die Übereinstimmung mit den o. g. wasserrechtlichen Anforderungen bestätigen und Anforderungen an den Einbau, Betrieb und Wartung regeln, können ab 16. Oktober 2016 nicht mehr erteilt oder verlängert werden. Bereits erteilte abZ behalten während ihrer laufenden Geltungsdauer über den 16. Oktober 2016 hinaus ihre Gültigkeit.

Bis auf weiteres gilt Anhang 1 Teil C (einschließlich der Einhaltefiktion nach Absatz 4) unverändert fort. Eine Novellierung ist nach Aussage des BMUB nicht vor Mitte 2017 zu erwarten.

II. Für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für Einleitungen aus KKA mit vollbiologischer Reinigungsstufe (nach DIN EN 12566 Teil 3) gilt daher ab 16. Oktober 2016 bis auf Weiteres folgendes:

1. **Besitzt die betreffende KKA neben der CE-Kennzeichnung eine gültige abZ** kann – wie bisher – die wasserrechtliche Eignung zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach § 57 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Anhang 1 Teil C Absatz 1 AbwV ohne weitere Prüfung durch die UWB angenommen werden. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ist auch das vereinfachte Verfahren zur Erlangung der Erlaubnisfiktion nach § 52 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) zulässig.

Gleiches gilt für KKAen, die noch **während der Geltungsdauer der betreffenden abZ hergestellt** worden sind (sog. Lagerbestand).

2. **Besitzt die betreffende KKA neben der CE-Kennzeichnung keine gültige abZ**, muss die Prüfung und Bewertung, ob die o. g. Anforderungen nach § 57 Abs. 1, § 60 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Anhang 1 Teil C Absatz 1 AbwV im konkreten Einzelfall erfolgen. Diese Prüfung und Bewertung anhand der Herstellerangaben sowie der Hersteller-Leistungserklärung (im Rahmen der CE-Kennzeichnung) ist in der Regel sehr zeit- und personalaufwändig und bedarf einer besonderen Sachkunde. Daher kann diese Aufgabe in der Regel im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens aufgrund der hohen Anzahl der Verfahren nicht geleistet werden.

Im Übrigen wird auf die Tarifstelle Nr. 100. 2.1.6.1 der Anlage 1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), das zuletzt durch die Verordnung vom 25. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 298) geändert worden ist, verwiesen, wonach der Gebührenrahmen zwischen 300 bis 1500 EUR beträgt, „wenn die Einleitung aus einer Kleinkläranlage ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gemäß § 16 Nr. 1 der Sächsischen Bauprodukten- und Bauartenverordnung erfolgt“.

Bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist zu unterscheiden:

a) Wurde für die betreffende KKA auf Grundlage der geltenden Regelungen, insbesondere Anhang 1 Teil C Absatz 1 AbwV, in der Vergangenheit nach dem 16. Oktober 2009³ eine abZ erteilt, aber nach Ablauf deren Geltungsdauer nicht verlängert, so kann die UWB ohne vertiefte wasserrechtliche Prüfung die wasserrechtliche Eignung zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach § 57 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Anhang 1 Teil C Absatz 1 AbwV annehmen, wenn der Antragsteller der UWB

- eine verbindliche Erklärung des Herstellers der KKA, in der der Hersteller bescheinigt, dass die KKA bautechnisch identisch ist mit der Anlage für die die ausgelaufene abZ erteilt worden ist, sowie
- die ausgelaufene abZ

vorlegt.

Die UWB muss in die wasserrechtliche Erlaubnis die in der abgelaufenen abZ geregelten Anforderungen an Einbau, Betrieb und Wartung der KKA als Nebenbestimmungen aufnehmen.

Die Regelung des § 52 SächsWG findet keine Anwendung.

b) In den anderen Fällen soll die UWB, soweit sie nicht ausnahmsweise anhand der vorgelegten Unterlagen (Herstellerangaben sowie der Hersteller-Leistungserklärung) die wasserrechtliche Eignung mit vertretbarem Aufwand selbst feststellen kann, vom Antragsteller ein Gutachten einer fachlich geeigneten Institution, wie z. B. in der Anlage 1 aufgeführt, verlangen. In diesem Gutachten muss die wasserrechtliche Eignung der betreffenden KKA zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach § 57 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Anhang 1 Teil C Absatz 1 AbwV unter den für die KKA typischen Betriebsbedingungen bestätigt werden. In der Bestätigung ist außerdem anzugeben, welche Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung zu stellen sind, um die o. g. gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.

Diese Bestätigung sowie die darin empfohlenen Anforderungen an Einbau, Betrieb und Wartung sind in die wasserrechtliche Erlaubnis aufzunehmen. Insbesondere sind in der wasserrechtlichen Erlaubnis mittels Nebenbestimmung die Durchführung regelmäßiger Untersuchungen des Abwassers durch ein geeignetes Wartungsunternehmen zu regeln, § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c, § 61 Abs. 1 bis 3 WHG in Verbindung mit § 23 Abs. 3 WHG und § 4 Abs. 2 Satz 1 Sächsische Kleinkläranlagenverordnung.

Zur Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Doppelprüfungen werden die unteren Wasserbehörden (und ggf. die Aufgabenträger) gebeten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich für KKAen ohne abZ erteilten Bestätigungen und Gutachten zur wasserrechtlichen Eignung als Mehrfertigung dem BDZ zu übermitteln. Das BDZ wird diese Bestätigungen und Gutachten zur Information der UWB sammeln. Dadurch werden die UWB, die Antragsteller sowie die Aufgabenträger in die Lage versetzt, festzustellen, ob die für die wasserrechtliche Erlaubnis erforderliche Eignungs-

³ (Die Verlängerung der abZ wurde nur aufgrund des EuGH-Urteils vom 16.10.2014 nicht mehr beantragt.)

feststellung für die jeweilige KKA bereits vorliegt. Sofern für die betreffende KKA bereits eine Eignungsfeststellung erfolgt ist und deren Bestätigung beim BDZ vorliegt, soll die UWB diese vorhandenen Unterlagen für ihre Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis heranziehen.

III. Anwendbarkeit auf KKA, die Indirekteinleiter sind

Die im Erlass unter Ziff. I. dargestellte Rechtslage gilt für indirekt einleitende KKA entsprechend, so dass sich bei der Zulassung durch die zuständigen Aufgabenträger vergleichbare Probleme ergeben können. Die mit dem Erlass unter Ziff. II dargestellte Verfahrensweise kann auf indirekt einleitende KKA entsprechend angewandt werden und den zuständigen Aufgabenträgern beim Vollzug der Kleinkläranlagenverordnung in Verbindung mit den Anforderungen des WHG, des SächsWG sowie den satzungsrechtlichen Regelungen als Orientierung dienen.

IV. Geltungsbereich der Einhaltefiktion nach Anhang 1 Teil C Absatz 4 AbwV ab 16. Oktober 2016 bis auf Weiteres:

Die Einhaltefiktion des Anhangs 1 Teil C Abs. 4 AbwV setzt eine „allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ der KKA sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung nach Maßgabe dieser abZ voraus.

Diese Regelung gilt für die oben unter Ziffer II.1 genannten KKAen und soll - entsprechend der Feststellung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vom 19. August 2016 (Az. WR I 2 – 21161/5 / WR I 3 – 21161 – 2/7, Anlage 2) auch für die unter Ziffer II.2.a genannten KKAen Anwendung finden.

(Anlage 2 nicht veröffentlicht)

Die unteren Wasserbehörden werden gebeten, die Aufgabenträger sowie Antragsteller und KKA-Betreiber entsprechend zu informieren.



Ulrich Kraus
Abteilungsleiter Wasser, Boden, Wertstoffe

Liste fachlich geeigneter Institutionen (nicht abschließend)

Prüfinstitut für Abwassertechnik GmbH (PIA)
Prüfeinrichtung des Prüf- und Entwicklungsinstituts für Abwassertechnik
an der RWTH Aachen
Hergenrather Weg 30
52074 Aachen

Materialforschungs- und Prüfanstalt an der Bauhaus-Universität Weimar (MFPA)
Fachgebiet Umwelt
Coudraystraße 9
99423 Weimar